

G e s e t z
vom - 8. Mai 1969
mit dem das NÖ. Anzeigenabgabegesetz
neuerlich abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Einzigter Artikel.

Das NÖ. Anzeigenabgabegesetz, LGB1.Nr. 44/1955, in der Fassung der Gesetze, LGB1.Nr. 133/1955, LGB1.Nr. 137/1957, LGB1.Nr. 158/1961, LGB1.Nr. 219/1964 und des § 243 Z. 5 der NÖ. Abgabenordnung, LGB1.Nr. 142/1963, wird neuerlich abgeändert wie folgt:

§ 21 hat zu lauten:

"Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
§ 21.

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."